

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesrepublik Deutschland

Präambel

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen hat das Ziel, begabte und leistungsstarke Studierende auf Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I, S. 957) (in der jeweils gültigen Fassung) zu fördern.

§ 1 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Deutschlandstipendium wird 1x jährlich ausgeschrieben, in der Regel zum Sommersemester. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach der Quote des Bundes und nach den eingeworbenen privaten Drittmitteln. Die Bewerbungsfrist wird bekanntgegeben. Jedes Stipendium wird in der Regel für ein Studienjahr gewährt, angefangen mit dem jeweiligen Sommersemester.

Nach Ablauf des Studienjahres wird das Stipendium neu ausgeschrieben. Auch der bisherige Stipendiat kann sich wieder bewerben.

Sollte die Hochschule Sankt Georgen während des Vergabejahres zusätzliche Stipendien vergeben können, erfolgt keine neue Ausschreibung, sondern es werden die Rangnächsten des vorangegangenen Auswahlverfahrens berücksichtigt.

(2) Förderfähig sind alle Studierenden in Diplom-, Magister- und Bachelorstudiengängen, die an der Hochschule Sankt Georgen immatrikuliert sind.

(3) Die maximale Förderdauer entspricht der Regelstudienzeit des geförderten Studiengangs. Die Vergabe erfolgt einkommensunabhängig.

(4) Aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes, kann ein Stipendium auch nach Überschreiten der Regelstudienzeit gewährt werden.

(5) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch die Begabtenförderungswerke, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst und durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für die die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

(6) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums nach dem nationalen Stipendienprogramm fort.

- (7) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. den Studiengang gewechselt hat,
 3. das Studium abgebrochen hat,
 4. exmatrikuliert worden ist,
 5. beurlaubt worden ist (gilt nicht für Beurlaubungen bei fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten).

(8) Jedes Stipendium der Hochschule Sankt Georgen beläuft sich auf 300 Euro monatlich. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmals im letzten Monat des jeweiligen Studienjahres.

(9) Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen und das erhaltene Stipendium kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers beruht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums und die Stipendienleistung.

§ 2 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission besteht aus drei Lehrenden (evtl. auch Emeriti) anderer Fakultäten oder Hochschulen.

(2) Die Auswahl der externen Lehrenden erfolgt durch den Rektor der Hochschule.

(3) Mitglieder der Vergabekommission sollen das Ausmaß eines Engagements und die Entwicklung von Studienleistungen für die Hochschule Sankt Georgen einschätzen und bewerten können.

§ 3 Vergabeverfahren

(1) Auswahlkriterien

Berücksichtigt für die Vorauswahl werden die Note der Hochschulzugangsberechtigung und die bisher erbrachten Studienleistungen. Mindestens zwei Leistungsnachweise müssen an der Hochschule Sankt Georgen erworben sein, wenn der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung länger als ein Semester immatrikuliert ist.

Kriterien, die mit besonderer Berücksichtigung in die weitere Auswahlentscheidung einbezogen werden, sind:

- a) Bewertung der zu erwartenden Leistungsentwicklung des Bewerbers,
- b) besondere Motivation und Entwicklungsfähigkeit des Bewerbers,
- c) die soziale Situation des Bewerbers (familiäre Verhältnisse, Migrationshintergrund u.a.),
- d) herausragendes ehrenamtliches Engagement des Bewerbers.

(2) Verfahrensablauf

a) Bewerbungsverfahren

Studierende können sich nach erfolgter Ausschreibung innerhalb der Bewerbungsfrist bewerben, indem sie im Studentensekretariat der Hochschule Sankt Georgen einen formlosen Antrag stellen sowie ihre Leistungsnachweise einreichen.

b) Vorauswahl

Die eingegangenen Anträge werden vom Prüfungsamt nach Leistungen vorsortiert. Der Hochschulsekretär trifft auf Grundlage der Durchschnittsnote der Leistungsnachweise eine Vorauswahl und lädt die Bewerber dazu ein, ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen einzusenden. Alle, deren Notendurchschnitt besser als 2,0 ist, werden für das weitere Auswahlverfahren berücksichtigt. In begründeten Fällen kann die soziale Situation eine Ausnahme beim Notendurchschnitt zulassen.

Einzusendende Bewerbungsunterlagen sind:

- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf mit ergänzenden Unterlagen (z.B. Bescheinigungen über Engagements, zusätzliche Qualifikationen)
- Auflistung der Leistungsnachweise

Bisherige Stipendiaten, die sich wieder bewerben, müssen folgende Unterlagen einreichen:

- Motivationsschreiben
- Auflistung der innerhalb des letzten Jahres erbrachten Leistungsnachweise

c) Entscheidung der Vergabekommission

Die Vergabekommission trifft ihre Auswahlentscheidung auf Basis der Auswahlkriterien. Die Kommission kann zur Entscheidungsfindung weitere Unterlagen anfordern.

Jedes Mitglied der Vergabekommission vergibt für die vier unter (1) genannten Kriterien Punkte von 1 (schwach ausgeprägt) bis 10 (sehr stark ausgeprägt). Anhand der erreichten Punkte wird eine Liste der grundsätzlich förderungswürdigen Bewerber erstellt und eine Rangfolge festgelegt. Bei Punktgleichheit entscheidet der Notendurchschnitt.

d) Information der Bewerberinnen und Bewerber

Die ersten der Rangliste werden aufgefordert innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie das Stipendium annehmen. Mit der Annahmeerklärung haben sie eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Weitergabe von Name und Anschrift zu statistischen Zwecken der Bundesregierung einverstanden sind und dass sie zur Kenntnis nehmen, dass Wechsel des Studiengangs, Hochschulwechsel und Beurlaubung das Stipendium vorzeitig endet. Nach Ablauf der Frist der Annahmeerklärungen für die vorhandenen Plätze werden die nicht berücksichtigten Bewerber über die Ablehnung informiert.

e) Der Bescheid über den Antrag erfolgt schriftlich. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über die Förderungsdauer und die Höhe des Stipendiums.

Diese Ordnung wurde vom Hochschulrat am 09. Dezember 2011 in Kraft gesetzt und am 04.07.2014, am 30.10.2015 und zuletzt am 01.02.2019 geändert.